

Gesendet: Montag, 6. April 2020 16:58

An: Buero Tankstellenverband <buero@tankstellenverband.org>

Betreff: Corona-Virus Waschstraßen, Ihr Schreiben vom 1.4.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Wilhelm,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 1.4.2020.

Im Land Brandenburg sind lediglich Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV. Gleiches gilt für Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bei denen dienstleistungsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Leistungserbringer und Empfänger nicht eingehalten werden kann, § 2 Abs. 1 Satz 2 SARS-CoV-2-EindV. Soweit die von Ihnen beschriebenen Waschstraßen weder Verkaufsstellen des Einzelhandels noch Einrichtungen mit körpernahen Dienstleistungen sind, sind sie nicht nach der Eindämmungsverordnung verboten, vgl. § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindV. Soweit die Einrichtung geöffnet und die Dienstleistungen erbracht werden können, hat dies nach Maßgabe des § 10 SARS-CoV-2-EindV zu erfolgen (Beachtung Hygienestandards, Zutrittssteuerung, Vermeidung von Warteschlangen, Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen).

Mit freundlichen Grüßen